

# Fall 6

**Besprechung am 20.06.2022**

---

Sommersemester 2022

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

**STRAFRECHT-ONLINE.ORG**



## Sachverhalt – Fall 6

A hat hohe Schulden, weil sie sich mit der Eröffnung eines Feinkostgeschäfts finanziell übernommen hat. Sie möchte daher ein ihr gehörendes Haus, in dem sich im Erdgeschoss das Feinkostgeschäft befindet, anzünden, um mit den dann erhofften Zahlungen der für ihr Geschäft abgeschlossenen Brandversicherung ihre Schulden zu begleichen. Selbst in Erscheinung treten möchte A aber nicht, weil sie befürchtet, dass die Ermittlungsbehörden schnell auf sie als mögliche Täterin kommen würden. Sie beauftragt daher ihre Freunde B und C damit, das Geschäft anzuzünden. Bei einem von A arrangierten Treffen mit B und C weist A darauf hin, dass sie den Brand benötigt, um ihre Versicherung zur Auszahlung der Versicherungssumme zu veranlassen, und dass das von ihr und ihrer Familie im Obergeschoss bewohnte Haus als solches nach Möglichkeit intakt bleiben solle. Idealerweise solle nur das Feinkostgeschäft mitsamt Inventar und Innenwänden ausbrennen. Hierzu sei das als Brandbeschleuniger zu verwendende Benzin nur in einer schmalen Spur zu legen, damit das Feuer sich nicht ins Treppenhaus würde ausdehnen können. Mit einem Abbrennen des Wohnhauses könne sie, A, sich nur abfinden, wenn sich die Brandstiftung gar nicht anders bewerkstelligen lasse. B und C sollen für ihre Branddienste 10.000 Euro erhalten, dies jedoch verabredungsgemäß erst dann, wenn der A die Versicherungssumme ausgezahlt worden ist.

Anfang Mai 2022 übergibt A dem B die Schlüssel für das Geschäft mit der Bemerkung, sie werde am nächsten Ruhetag mit ihrer Familie einen Ausflug machen.

## Sachverhalt – Fall 6

An eben diesem Tag gegen 21 Uhr begeben sich B und C zum Feinkostgeschäft, betreten dieses und schlagen entsprechend der Absprache mit A eine Scheibe ein, um einen Einbruch vorzutäuschen. C überprüft zunächst, ob jemand im Obergeschoss zurückgeblieben ist und schüttet dann im Inneren des Geschäfts Benzin aus, während B einen Zeitzünder installiert. B und C geht es nicht darum, der A zu helfen, deren finanzielle Not ihnen gleichgültig ist; vielmehr wollen sie nur die ihnen zugesagte Belohnung erhalten. Plangemäß entzündet sich das Benzin erst nach kurzer Zeit, nachdem B und C das Gebäude verlassen haben. Im Nu brennt nicht nur das Feinkostgeschäft, sondern das ganze Wohnhaus lichterloh. Die von den Nachbarn herbeigerufene Feuerwehr kämpft verzweifelt gegen den Brand, kann aber nicht viel ausrichten. Die von Freunden aus der Nachbarschaft informierte Tochter T der A wendet sich an den Feuerwehrmann F, weist diesen tränenüberströmt darauf hin, dass im Obergeschoss ihr Zwergpinscher zurückgeblieben sei, und bittet F, diesen vor dem sicheren Flammentod zu bewahren. F ist von den bitteren Tränen der T gerührt. Obwohl er um das enorme Risiko weiß, begibt er sich mit Schutzhelm, Atemschutzmaske und Sauerstoffflasche ausgerüstet in das brennende Haus. Als er den Hund im Obergeschoss gefunden und auf den Arm genommen hat, macht er sich auf den Rückweg. Nur wenige Meter von der Haustür entfernt, fällt ein Holzbalken aus der Decke des Erdgeschosses und erschlägt den F trotz seines Schutzhelms. Der Zwergpinscher findet den Ausgang und in die Arme der überglücklichen T. Trotz der Bemühungen der Feuerwehr brennt das Gebäude bis auf die Grundmauern nieder.

## Sachverhalt – Fall 6

Zwei Tage später meldet A ihrer Versicherung den Brandschaden. Die Versicherung zahlt die Versicherungssumme in Höhe von 150.000 Euro. B und C erhalten daraus die versprochenen 10.000 Euro bar auf die Hand.

In der Folgezeit klärt sich das Geschehen um den Hausbrand allmählich auf. A wird in Untersuchungshaft genommen. Es gelingt ihr, aus der U-Haft heraus ihre Freundin X dazu zu bewegen, ihr ein Alibi zu geben. X wird auf Antrag als Zeugin geladen. In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht gegen A sagt X aus, dass A zum Zeitpunkt des Treffens mit B und C mit ihr, X, auf einer Kneipentour gewesen sei. Der Vorsitzende Richter R glaubt X nicht. Weil er die X mittlerweile für tatverdächtig hält und auf diese etwas Druck ausüben möchte, unterbricht er die Verhandlung für 15 Minuten und kündigt an, die X anschließend zu vereidigen. Während dieser 15 Minuten halten sich A, die von Justizvollzugsbeamten streng bewacht wird, und X an entgegengesetzten Enden des Ganges vor dem Gerichtssaal auf. Eine Kontaktaufnahme zwischen beiden findet nicht einmal per Augenkontakt statt. Als die Verhandlung fortgesetzt wird, beeidet X ihre Aussage, wobei ihr klar ist, dass der Inhalt ihrer Aussage nicht der Wahrheit entspricht. X denkt bei ihrer Aussage nur daran, die A vor einer Verurteilung zu bewahren. A wird freigesprochen.

*Wie haben sich A, B, C und X nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 123, 303 StGB sind nicht zu prüfen.*

*Es ist davon auszugehen, dass der Umstand, dass der R den X für tatverdächtig hielt, zu einem Vereidigungsverbot nach § 60 Nr. 2 StPO führt.*

## Erster TK: Brand und Schadensmeldung

## Zweiter TK: Der Prozess

**Erster Schritt: §§ ermitteln**



**Zweiter Schritt:  
Problemfelder ermitteln**

**Dritter Schritt:  
Problemfelder gewichten**

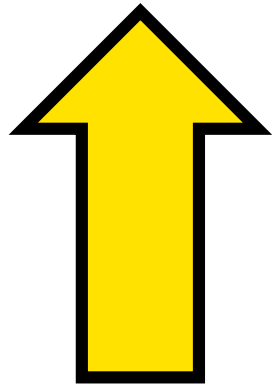


**Vierter Schritt: „Richtige“  
Reihenfolge**



**Erster TK: Brand und Schadensmeldung**

**Zweiter TK: Der Prozess**



**Strafbarkeit von A**

§ 263 I, III Nr. 2, 5

§§ 306a I, 26

**Strafbarkeit von B und C**

§§ 265, 25 II

§§ 306 I Nr. 1, 25 II

§§ 306a I Nr. 1, 25 II

§§ 306b II Nr. 2, 25 II

§§ 306c, 25 II

§§ 263 I, III 2 Nr. 2, 5, 25 II



### Erster TK: Brand und Schadensmeldung

### Zweiter TK: Der Prozess

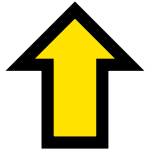


Strafbarkeit von A	Strafbarkeit von B und C
<p><b>P:</b> Vermögensschaden bei Versicherung?</p>	<p><b>P:</b> Einwilligung bei § 306</p> <p><b>P:</b> Teleologische Reduktion des § 306a I Nr. 1</p> <p><b>P:</b> §§ 263, 265 als ermöglichungsfähige Straftaten iRd § 306b II Nr. 2</p> <p><b>P:</b> Gehört F zum Kreis der durch § 306c geschützten Personen, obwohl er erst nachträglich hinzukam?</p>



## Erster TK: Brand und Schadensmeldung

## Zweiter TK: Der Prozess



Strafbarkeit von A	Strafbarkeit von B und C
<p><b>P:</b> Vermögensschaden bei Versicherung?</p>	<p><b>P*:</b> Einwilligung bei § 306</p> <p><b>P***:</b> Teleologische Reduktion des § 306a I Nr. 1</p> <p><b>P**:</b> §§ 263, 265 als ermöglichungsfähige Straftaten iRd § 306b II Nr. 2</p> <p><b>P***:</b> Gehört F zum Kreis der durch § 306c geschützten Personen, obwohl er erst nachträglich hinzukam?</p>





## Erster TK: Brand und Schadensmeldung

## Zweiter TK: Der Prozess



Strafbarkeit von A	Strafbarkeit von B und C
I. § 263 I, III Nr. 2, 5 II. §§ 306a I, 26	I. §§ 265, 25 II II. §§ 306 I Nr. 1, 25 II III. §§ 306a I Nr. 1, 25 II IV. §§ 306b II Nr. 2, 25 II V. §§ 306c, 25 II VI. §§ 263 I, III 2 Nr. 2, 5, 25 II

## TK 1: Brand und Schadensmeldung – Strafbarkeit der A

### Strafbarkeit der A

#### A. § 263 I, III S. 2 Nr. 2, 5 durch Meldung bei Versicherung

##### I. Objektiver Tatbestand

1. Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung (+)

2. **P**: Vermögensschaden?

(+), wegen § 81 I VVG bestand kein Anspruch der A auf Auszahlung

II. Subjektiver Tatbestand (+)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. § 263 III S. 2 Nr. 2, 5 (+)

V. Ergebnis: § 263 I, III S. 2 Nr. 2, 5 (+)

## TK 1: Brand und Schadensmeldung – Strafbarkeit von B und C

### Strafbarkeit von B und C

#### B. §§ 265, 25 II StGB

(+) Einwilligung der Eigentümerin A unbeachtlich, da Vorschrift Schutz von Sachversicherungen bezweckt

#### C. §§ 306 I Nr. 1, 25 II StGB

##### I. Objektiver Tatbestand (+)

Mittäterschaftliches (§ 25 II StGB) In-Brand-Setzen eines Gebäudes

##### II. Subjektiver Tatbestand (+)

##### III. Rechtswidrigkeit

**P\*:** Einwilligung der A als Eigentümerin → wirksam?

(-) Einordnung des § 306 StGB unter die gemeingefährlichen Straftaten

(+) Struktur des § 306 StGB als spezielles Sachbeschädigungsdelikt; Aspekte der Gemeingefahr bei § 306 StGB nur untergeordnet; Einwilligung lässt jedenfalls den Handlungsunwert entfallen

##### IV. Ergebnis: §§ 306 I, 25 II StGB (-)

## TK 1: Brand und Schadensmeldung – Strafbarkeit von B und C

### D. §§ 306a I Nr. 1, II, 25 II

#### I. Objektiver Tatbestand

1. Zur Wohnung dienendes Gebäude (+)

2. Gemeinschaftliches In-Brand-Setzen (+)

3. **P\*\*\***: Teleologische Reduktion des § 306a I Nr. 1 bei Vergewisserung?

**M1 (Rspr.)**: Allenfalls bei kleineren, mit einem Blick überschaubaren Räumlichkeiten

**M2**: Auch sonst kann Kontrollgang Individualgefährdung ausschließen; hohe Strafdrohung verlange Restriktion

(-) Deutet das abstrakte Gefährdungsdelikt in ein konkretes Gefährdungsdelikt um

II. **Subjektiver Tatbestand (+)**; aber kein Vorsatz ggü. möglichen konkreten Gefährdungen iSd § 306a II

III. **Rechtswidrigkeit (+)**, § 306a I ist gemeingefährliches Delikt → Einwilligung der A wirkt nicht rechtfertigend

IV. **Schuld (+)**

V. **Ergebnis: §§ 306a I Nr. 1, 25 II (+)**

## TK 1: Brand und Schadensmeldung – Strafbarkeit von B und C

### E. §§ 306b II Nr. 2, 25 II StGB

#### Tatbestand

#### I. Brandstiftung nach § 306a (+)

#### II. Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen?

§ 265 durch B und C (-); Taten, die mit der Brandstiftungshandlung zusammenfallen, genügen nicht

**P\*\*\*:** § 263 I, III S. 2, Nr. 2, 5 durch A?

**M1 (Rspr.):** Versicherungsbetrug gem. § 263 als „andere Straftat“ iSd § 306b II Nr. 2; besonderer Intentionsunwert wegen Bereitschaft, Unrecht mit weiterem Unrecht zu verknüpfen → danach (+)

**M2 (Lit.):** Gerade die spezifischen Gefahren des Brandereignisses müssen als Mittel zur Begehung der anderen Straftat eingesetzt werden → danach (-)

(+) Bloße Steigerung des Intentionsunwertes rechtfertigt nicht den drastisch erhöhten Strafraumen

**Ergebnis:** §§ 306b II Nr. 2, 25 II (-) – aA vertretbar

## TK 1: Brand und Schadensmeldung – Strafbarkeit von B und C

### F. §§ 306c, 25 II StGB

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Brandstiftung nach § 306a (+)
2. Eintritt des Todes einer anderen Person durch Brandstiftung (+), da F infolge des herabstürzenden Balkens verstirbt

#### **P\*\*\*: Zurechnungszusammenhang / sog. Retterschäden**

**M1:** Zurechnung nur dann, wenn eingegangenes Risiko noch „vernünftig“ → bei Gefahr für eigene Rechtsgüter oder solcher nahestehender Personen, hier: Zurechnung (-)

**M2** (Rspr. und Teile der Lit.): Überobligationsmäßige Rettungspflicht für berufsmäßige Retter, gilt aber nicht schrankenlos: Zurechnungsausschluss bei offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen, hier: Zurechnung (-)

#### II. Ergebnis: keine Strafbarkeit nach §§ 306c, 25 II StGB

## TK 1: Brand und Schadensmeldung – Strafbarkeit von A, B und C

### G. §§ 263 I, III 2 Nr. 2, 5, 25 II StGB (-)

Kein als funktional zu wertender Tatbeitrag von B und C gegeben

Nach subj. Theorie der Rspr. aA wohl vertretbar

### H. §§ 263 I, III 2 Nr. 2, 5, 27 StGB (+)

### Strafbarkeit der A

### I. §§ 306a I, 26 (+)

## Erster TK: Brand und Schadensmeldung

## Zweiter TK: Der Prozess



Strafbarkeit von A	Strafbarkeit von B und C
I. § 263 I, III 2 Nr. 2, Nr. 5 II. §§ 306a I, 26	I. §§ 265, 25 II II. §§ 306a I Nr. 1, 25 II III. §§ 263 I, III 3 Nr. 4, Nr. 5, 27 I  <i>Hinweis: Der täterschaftlich begangene Versicherungsmissbrauch tritt hinter die Beihilfe zum besonders schweren Fall des Betruges als formell subsidiär zurück.</i>



In der Folgezeit klärt sich das Geschehen um den Hausbrand allmählich auf. A wird in Untersuchungshaft genommen. Es gelingt ihr, aus der U-Haft heraus ihre Freundin X dazu zu bewegen, ihr ein Alibi zu geben. X wird auf Antrag als Zeugin geladen. In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht gegen A sagt X aus, dass A zum Zeitpunkt des Treffens mit B und C mit ihr, X, auf einer Kneipentour gewesen sei. Der Vorsitzende Richter R glaubt X nicht. Weil er die X mittlerweile für tatverdächtig hält und auf diese etwas Druck ausüben möchte, unterbricht er die Verhandlung für 15 Minuten und kündigt an, die X anschließend zu vereidigen. Während dieser 15 Minuten halten sich A, die von Justizvollzugsbeamten streng bewacht wird, und X an entgegengesetzten Enden des Ganges vor dem Gerichtssaal auf. Eine Kontaktaufnahme zwischen beiden findet nicht einmal per Augenkontakt statt. Als die Verhandlung fortgesetzt wird, beeidet X ihre Aussage, wobei ihr klar ist, dass der Inhalt ihrer Aussage nicht der Wahrheit entspricht. X denkt bei ihrer Aussage nur daran, die A vor einer Verurteilung zu bewahren. A wird freigesprochen.



**Erster TK: Brand und Schadensmeldung**

**Zweiter TK: Der Prozess**



**Strafbarkeit von X**

§ 154 I

§ 258 I

**Strafbarkeit von A**

§§ 153, 26

§§ 154, 27 I, 13 I

§§ 258 I, 26



### Erster TK: Brand und Schadensmeldung

### Zweiter TK: Der Prozess



Strafbarkeit von X	Strafbarkeit von A
<p><b>P:</b> Auswirkungen des Vereidigungsverbots (§ 60 Nr. 2 StPO) auf § 154 I StGB</p>	<p><b>P:</b> Garantenstellung aus Ingerenz aufgrund der Anstiftung zur uneindlichen Falschaussage?</p>



## Erster TK: Brand und Schadensmeldung

## Zweiter TK: Der Prozess



Strafbarkeit von X	Strafbarkeit von A
<p><b>P*:</b> Auswirkungen des Vereidigungsverbots (§ 60 Nr. 2 StPO) auf § 154 I StGB</p>	<p><b>P*:</b> Garantenstellung aus Ingerenz aufgrund der Anstiftung zur uneindlichen Falschaussage?</p>



## Erster TK: Brand und Schadensmeldung

## Zweiter TK: Der Prozess



Strafbarkeit von X	Strafbarkeit von A
I. § 154 I II. § 258 I	I. §§ 153, 26 II. §§ 154, 27 I, 13 I III. §§ 258 I, 26

## TK 2: Der Prozess – Strafbarkeit der X

### Strafbarkeit der X

#### J. § 154 I StGB

##### I. Tatbestand

1. **Objektiv falsche Aussage wurde vor Gericht beeidet**

2. **P\*:** Auswirkungen des Vereidigungsverbots (§ 60 Nr. 2 StPO) → str.:

**M1:** Keine Strafbarkeit; das Bedürfnis nach erhöhter Glaubwürdigkeit könne hier nicht erschüttert werden

**M2 (hM):** Vereidigungsverbot ändert nichts an materieller Strafbarkeit; allenfalls strafmildernd

(+) Unabhängig vom Vorliegen der Vereidigungsvoraussetzungen kommt einer beeideten Aussage faktisch eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu

3. **Vorsatz (+)**

##### II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

##### III. Ergebnis: § 154 I (+)

Strafmilderung gemäß § 157 StGB kommt nicht in Betracht

#### K. § 258 I StGB (+)

## TK 2: Der Prozess – Strafbarkeit der A

### Strafbarkeit der A

#### L. §§ 153, 26 StGB (+)

§ 153 in § 154 enthalten; Aussagenotstand gem. § 157 I StGB ist auf Teilnehmer der §§ 153, 154 I nicht anzuwenden, da diese sich nicht in einer vergleichbaren Drucksituation befinden

#### M. §§ 154 I, 27 I, 13 I StGB

##### I. Teilnahmefähige Haupttat (+)

##### II. Hilfeleisten?

**P\*:** Garantenstellung der A aus **Ingerenz** aufgrund der Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage

**M1 (frühere Rspr.):** Garantenstellung, wenn der Unterlassende die Aussageperson in prozessunangemessene, besondere Gefahr der eidlichen Falschaussage gebracht hat → (+) bei Anstiftung zur Falschaussage

**M2 (hL):** Keine Ingerenzgarantenstellung

(+) Angeklagter kann sich nicht nach § 153 I StGB als Täter strafbar machen → dann ist nicht einzusehen, wieso aus der Anstiftung eines anderen hierzu eine Ingerenzgarantenstellung folgen soll

##### III. Ergebnis: §§ 154, 27, 13 (-)

**N. §§ 258 I, 26 (-),** selbstbegünstigende Strafvereitelung ist gem. § 258 V StGB nicht strafbar

- **Strafbarkeit von X**
  - § 154 I - § 52 I - § 258 I
- **Strafbarkeit von A**
  - § 153 I, 26